

Land=Armen=

Reglement

für

Vor= und Hinter=Pommern.



De Dato Berlin, den 6. ^{april} März 1799.

Stettin,

gedruckt bey sel. Hermann Gottfried Effenbarts Erben.

15241. XN III

ST 7486

Handwritten text in Gothic script, likely a title or reference number.

Large handwritten text in Gothic script, possibly a name or a significant title.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a significant title.



De Taro Berlin, 1700

1711

gedruckt bey der Buchhandlung des Herrn ...



**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden,
König von Preußen ꝛ. ꝛ.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir ein vorzügliches Augenmerk auf die Steuerung der Betteley so wohl in Städten, als insonderheit auf dem platten Lande gerichtet, und daher mit Wohlgefallen vernommen, daß Unsere getreue Vor- und Hinterpommersche Stände, den rühmlichen Entschluß gefaßt, zu Errichtung und Unterhaltung solcher öffentlichen Anstalten, worin Bettler und Bagabonden, zur Sicherheit des Publicums und ihrer eigenen Besserung aufgenommen, ernähret und beschäftigt, auch möglichst zu bessern und arbeitsamen Menschen gemacht werden können, Beyträge zu leisten.

Zur Erreichung dieses Zwecks sind auf Kosten des Landes, für Vorpommern in der Stadt Ueckermünde, und für Hinterpommern in der Stadt Neustettin, Arbeits-Häuser errichtet, wovon das erstere auf 50 und das letztere auf 100 Personen eingerichtet worden.

Damit inzwischen vor Eröffnung dieser Häuser jedermann von dem bey Aufgreifen der Bettler und Bagabonden, so wie bey dem Transport derselben bis in die Arbeitshäuser zu beobachtenden Verfahren unterrichtet, und die getroffenen Anordnungen, auf welche diese wohlthätige Anstalt beruht, allgemein bekannt werden: So haben Wir, nach darüber mit Unsern getreuen Vor- und Hinterpommerschen Ständen gehaltenen Rath, und nach reiflicher Erwägung aller dabey vorkommenden Umstände, folgendes Reglement entwerfen lassen, dessen Beobachtung Wir hiemit befehlen, und darauf auf das strengste gehalten wissen wollen.

I. Von der Aufhebung der Betteley und den Personen welche in denen Arbeits-Häusern zu Neustettin und Ueckermünde aufgenommen werden sollen.

§. 1.

Es soll vom Tage der Eröffnung der zur Aufnahme der Bettler und Bagabonden eingerichteten Arbeitshäuser, in dem zu diesen Häusern gelegten Bezirk, kein Bettler oder Bagabonde weiter geduldet werden.

§. 2.

Das Arbeitshaus zu Ueckermünde ist für Vorpommern gestiftet, und es werden dahero alle in Vorpommern, mit Inbegriff der dazu gerechneten Städte Damm und Gollnow, und der dazu gehörigen Ortschaften, ergriffene Bettler und Bagabonden, in gedachtes Haus abgeliefert, dahingegen diejenigen, welche in Hinterpommern mit Inbegriff des Lauenburg- und Bütowischen Kreises aufgegriffen werden, ihren Platz in den Neustettinschen Arbeits-Hause finden.

§. 3.

Wer bittelt, das heißt, öffentlich in oder außerhalb der Wohnungen, um milde Gaben anspricht, wird in das Arbeits-Haus des Districts abgeliefert; wogegen kein Stand, kein Gewerbe, keine Religion, kein Alter, und überhaupt kein Vorwand schützen soll.

§. 4.

Zur fortdauernden Verpflegung in die Arbeits-Häuser zu Ueckermünde und Neu-Stettin gehören vorzüglich

- a) Untreibende einländische Bettler, die in den letzten 3 Jahren keinen festen unveränderten Wohnsitz gehabt, noch irgendwo unterthänig sind.
- b) Ausländische Bagabonden, in so fern sie sich nicht nach besonderen Gesetzen, als z. B. Zigeuner, zur Festung qualificiren.
- c) Handwerks-Bursche, wenn sie sich das so genannte Fechten auf der Straße erlauben.
- d) Alle diejenigen, welche ohne besondere Erlaubniß Unsers General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii mit Musik, Marionetten, Taschen- und Schatten-Spielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, sich Geld zu verdienen suchen.
- e) Abgedanckte Soldaten, welche auf Betteley betroffen werden, sollen, wenn sie zum erstenmahl aufgegriffen werden, zu ihrer Correction 6 Monat im Hause für die Anstalt arbeiten, zum zweytenmal aber aus dem Arbeits-Hause nicht wieder entlassen werden. Sollte selbiger mit dem Gnaden-Thaler begnadiget seyn, so fällt letzterer dem Hause anheim, so lange er darin bleibt.
- f) Verbrecher welche nach ausgestandener Zuchthaus- oder Festungs-Strafe sich auf eine erlaubte Art nicht ernähren, und solches nachweisen können, werden, in so fern sie keine Grundherrschaft haben, in die Arbeits-Häuser resp. zu Ueckermünde und Neustettin abgeliefert, in so fern sie aber eine Obrigkeit haben, können sie gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten, Aufnahme denen Arbeits-Häusern finden, jedoch nur in eben der Art wie §. 5. näher vorgeschrieben ist. Wenn aber ein Verbrecher ein Jahr oder darüber,

darüber, Zuchthaus oder Festungs-Strafe erlitten, nicht unterthänig ist, und auf Betteley oder als Vagabonde betroffen wird; so soll derselbe an das Arbeits-Haus abgeliefert, und auf dessen Kosten aufbewahret werden.

Alles dieses verstehet sich indessen bloß von Einländern, da Ausländer nach überstandener Strafe über die Grenze gebracht werden.

§. 5.

Außer denen im §. 4. bezeichneten Bettlern und Vagabonden, können noch unter gewissen Umständen, wenn der Raum es verstattet, und gegen Zuschuß in die Arbeits-Häuser aufgenommen werden:

- a) Bettler, welche zwar von ihren Anverwandten oder andern, den Gesetzen nach ernähret werden sollen, über deren Verpflegung im Arbeits-Hause, aber diejenigen, welchen die Ernährung obliegt, sich mit der General-Direction dieser Anstalt unter gewissen Bedingungen vereinigen.
- b) Ingleichen stehet Vätern und Vormündern frey, ihre Kinder und Pflegebefohlene, auf eine kurze Zeit, zur Correction, in das Haus abliefern zu lassen, nur muß dieses von erstern unter Genehmigung des vorgesetzten Gerichts, von letztern des vormundschaftlichen Collegii geschehen, in jedem Fall aber, wegen des Zuschusses und anderen Bedingungen, mit der General-Direction Uebereinkommen getroffen werden.

§. 6.

Auch genehmigen Wir hierdurch, nach dem Wunsche Unserer getreuen Vor- und Hinter-Pommerschen Stände, daß mit diesem Armen-Institut, eine Criminal-Anstalt in der Art verbunden werde, daß einer jeden Gerichts-Obrigkeit in Vor- und Hinter-Pommern freigestellt seyn soll, ohne Anfrage, die Criminal-Verbrecher, resp. an das Arbeits-Haus zu Ueckermünde und Neustettin abzuliefern, damit von dem bey diesen Arbeits-Häusern bestellten Justitiario, selbigen der Criminal-Proceß formiret, und Acta, wenn sie völlig geschlossen, an Unsere Pommersche Regierung, zu Abfassung des Erkenntnisses, abgesandt werden.

Sobald ein dergleichen Verbrecher an das Arbeits-Haus abgeliefert wird, zeigt der Justitiarius solches bey der General-Direction an, und von dieser wird, die fernere Aufbewahrung des Verbrechers, wenn der Raum in denen bey den Arbeits-Häusern angelegten Criminal-Gefängnissen es gestattet, verfügt.

Sollte aber das Verbrechen von der Art seyn, daß an Ort und Stelle noch die General-Inquisition vorgenommen werden müßte, so wird der Inquisit noch bis dahin, daß solche beendiget, an dem Ort, wo das Verbrechen begangen, aufbewahret.

Die Gerichts-Obrigkeiten sind auch verbunden, die Transport- und Verpflegungs-Kosten der Inquisiten täglich mit 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. ganz, die Untersuchungs-Kosten aber zur Hälfte, und die Gebühren für die Assessores ganz zu bezahlen.

Nur die Cur-Kosten werden nicht übernommen, weil bey der Anstalt ein eigener Chirurgus vorhanden ist, es fallen also diese und die sonstigen Kosten, exclusive der Medicin, der Arbeitshaus-Casse zur Last.

Uebrigens wird in Ansehung der besondern Pflichten, die dem Justitiario bey dieser Untersuchung obliegen, in der ihm zu ertheilenden Instruction, das nähere mit bestimmt werden.

II. Von Aufgreifung der Bettler und Bagabonden, auch deren Transport in die für dieselben bestimmten Arbeits-Häusern.

§. 7.

Wird ein Bettler oder Bagabonde auf dem platten Lande ergriffen, so muß die Guts-Herrschaft, oder deren Stellvertreter, in seiner Abwesenheit aber die Schulzen und die Gerichte, denselben mit einem gedruckten §. 14. näher beschriebenen Transport-Schein an den Magistrat der nächsten vorliegenden Stadt, durch ganz sichere Leute abliefern, und dieser Magistrat besorget sofort den fernern Transport nach den resp. Arbeits-Häusern zu Ueckermünde oder Neustettin.

Einer besondern Vernehmung von Seiten des ersten Magistrats bedarf es zwar nicht, jedoch wird in Ansehung Hinter-Pommern festgesetzt, daß wenn der Transport-Schein an dem Ort, wo der Bettler oder Bagabonde ergriffen, nicht ausgefüllt seyn sollte, das fehlende von dem ersten Magistrat nachgeholt wird, und derselbe für diese Bemühung 12 Gr. aus der Arbeitshaus-Casse erhält. Die specielle Vernehmung der Aufgegriffenen, wird zuerst in den Arbeits-Häusern vorgenommen und darauf das fernere verfügt.

§. 8.

Dieser Transport geschiehet von Stadt zu Stadt, wofür jedem Begleiter, deren jedoch in der Regel nur zwey seyn dürfen, 4 Gr. pro Meile bezahlet werden, welches Meilen-Geld, wie auch die im vorigen §pho erwähnte 12 Gr., imgleichen die Verpflegung der Bettler und Bagabonden a 1 Gr. 6 Pf. pro Tag, auf den Transport-Zettel bemerkt, aus der Kämmerey des Orts von wo derselbe zuerst abgeschickt wird, vorgeschossen, dieser Vorschuß aus der Kämmerey der nächsten Stadt, dieser hinwieder aus der folgenden, und so weiter bezahlet wird, bis der ganze Vorschuß, bey Ablieferung der Bagabonden oder Bettler, an das Armenhaus von dem Rendanten der Casse derselben vergütiget, und an die Begleiter zur Abgabe an die Kämmerey der letzten Stadt ausgezahlt werde.

§. 9.

In eben der Art verfährt der Magistrat mit denen in der Stadt selbst, oder den Eigenthums-Ortern aufgegriffenen, und ihm angezeigten oder abgelieferten Bettler und Bagabonden.

§. 10.

Sind ganze herumstreichende Bagabonden-Banden, überhaupt mehr als 3 Personen zugleich zu transportiren, wobey jedoch Kinder unter 12 Jahren nicht gerechnet werden, so wird die Garnison des Orts, oder wenn darin keine befindlich, die Garnison der nächsten Stadt requiriret, diese Bande bis zur nächsten Garnison, und so weiter bis zum Arbeits-Hause transportiren zu lassen, wofür jeder der Commandirten auf jede Meile 4 Gr. auf dem Hinmarsch erhält, welches Geld von einer Garnison an die andre sogleich bezahlet, bis der ganze Vorschuß bey der Ablieferung des Transports an das Arbeits-Haus vom Rendanten desselben vergütiget wird.

§. 11.

Zu Vermeidung aller Irrungen in Bestimmung der Meilen-Zahl, wird Unsere Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer eine Tabelle anfertigen lassen, in welcher die Entfernung von jeder einzelnen Garnison in Vor- und Hinter-Pommern bis resp. nach Ueckermünde und Neustettin, und zwar von einer bequartirten Stadt zur andern, genau bestimmt ist, nach welcher Tabelle, die jedem Regimente zuzufertigen ist, der Transport geschehen und bezahlet werden soll.

§. 12.

Die Transporte, welche durch Bürger oder Bauern geführt werden, müssen so viel möglich auf der geradesten Straße, von dem Orte ihrer Absendung bis zur nächsten vorliegenden Stadt, und von da, von Stadt zu Stadt, weiter resp. nach Ueckermünde und Neustettin geschehen.

§. 13.

Zu dem Ende sollen die Steuer-Räthe unter Genehmigung der General-Direction dieser Anstalt, bestimmte Routen festsetzen, worin der beym Transport zu nehmende Weg, bis zu denen Arbeits-Häusern in Ueckermünde und Neustettin vorgeschrieben wird, welche Routen in besondern, zu diesem Behuf auf Kosten der Anstalt abzudruckenden Transport-Pässen, deren jeder Magistrat eine verhältnißmäßige Zahl vorrätzig haben muß, verzeichnet werden müssen.

§. 14.

Dem Führer des Transports, worunter einer der Begleiter zu verstehen, wird ein Schein mitgegeben, worin

der Name des Bettlers und Bagabonden, Tag und Stunde, wenn derselbe aufgegriffen worden,

der Ort wo die Aufgreifung geschehen,

die Ursache warum er aufgegriffen worden, Tag und Stunde seiner Absendung,

die Nachweisung der bey ihm gefundenen Effecten

bezeichnet ist. Von welchen Scheinen eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, gleichfalls auf Kosten der Anstalt gedruckt, und vertheilet werden.

Der Transport-Zettel, wird denen Führern von Stadt zu Stadt, mit dem nöthigen Attest, über die jedesmalige Ablieferung, bis zum Arbeits-Hause mitgegeben, und der Magistrat der nächsten vorliegenden Stadt, sendet ein Duplicat dieses Zettels an die Special-Direction mit der ersten Post. Auf Vorzeigung des Transport-Zettels wird der abzuliefernde von der Special-Direction der Arbeits-Häuser resp. zu Ueckermünde und Neustettin jedesmal angenommen, die richtig geschehene Ablieferung unter dem Schein attestirt, und solcher dem Führer zurückgegeben. Die Special-Direction muß sodann ohne Verzögerung sowohl dem Land-Rath des Kreises die geschehene Ablieferung anzeigen, als auch an die General-Direction davon berichten.

§. 15.

Den mit dem Attest der geschehenen Ablieferung versehenen Schein, haben die Magistrate in den Städten, an den Steuer-Rath des Districts, und die Schulzen und Gerichte auf den Dörfern an den Land-Rath des Kreises, zum Beweise ihrer Aufmerksamkeit einzusenden. Wenn jedoch der Führer den ihm mitgegebenen Schein, entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungs-Attest versehen, vorzuzeigen im Stande ist, so muß dieser Vorfall ungesäumt dem Land-Rath des Kreises oder dem Steuer-Rath des Districts zur Untersuchung angezeigt werden. Versäumen die Magistrate oder Schulzen und Gerichte hierunter etwas, so sollen letztere in 2 Rthlr. Geld, oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe, erstere aber in 5 Rthlr. Geld-Strafe verfallen.

§. 16.

Der Transport, er geschehe nun durch militairische Commandos oder Bürger und Bauern, muß unausgesetzt bewerkstelliget, und ohne Rücksicht auf Comm-

und Fest-Tage fortgesetzt werden; besonders aber haben die Begleiter darauf Acht zu geben, daß der Bettler nicht entkommen könne, geschiehet solches dennoch; so bleiben erstere dafür verantwortlich, und werden von der Behörde zur Untersuchung gezogen und bestraft. Einer jeden Gerichts-Obrigkeit wird hiebey freigestellet, einen der Entweichung sehr verdächtigen Bagabonden und Bettler, zu mehrerer Sicherheit, geschlossen oder gebunden transportiren zu lassen.

§. 17.

Finden sich bey dem Transport Kranke, oder zum Gehen unvermögende Leute, so ertheilt der Magistrat oder die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo selbige abgehen, darüber ein gedrucktes Attest, auf welches dem Transport ein zweyspänniger Korb-Wagen, zur Fortbringung der Kranken gegeben und zur Vergütung der Führen, aus der Arbeitshaus-Casse, quartaliter liquidiret wird.

§. 18.

Jeder ergriffene Bettler und Bagabonde, muß an dem Ort, wo er ergriffen wird, sofort genau visitirt, demselben, was er außer der nöthigen Kleidung bey sich führt, als Geld, Brieffschaften und andere Sachen abgenommen, solches eingepackt, versiegelt, und dem Führer mitgegeben werden, welches alles hiernächst an die Special-Direction des Arbeits-Hauses, wohin selbiger gehört, mit abgeliefert wird.

§. 19.

Um die Entweichung aus dem Hause zu erschweren, ist eine ausgezeichnete Kleidung gewählt, an welcher jedermann den Entwichenen sogleich erkennen kann. Die Züchtlinge männlichen Geschlechts erhalten

- 1) einen grau tuchenen Ueberrock,
- 2) eine warpene Weste mit Ermel,
- 3) eine runde Mütze von grauen Tuch.

Die Züchtlinge weiblichen Geschlechts erhalten

- 1) ein grau tuchenes Kamisol,
- 2) ein dergleichen Rock, und
- 3) eine schwarze Mütze,

nur mit dem Unterschiede, daß auf dem linken Arm derer Züchtlinge in den Vorpommerschen Arbeits-Hause V. P. und derer aus dem Hinterpommerschen H. P. im gelben Flicken eingenähet werden.

Wegen Aufgreifung eines solchen Entwichenen Züchtlings, und dessen Transport an das Armenhaus, muß von einem jeden, wo sich derselbe betreten läßt alles dasjenige beobachtet werden, was wegen Aufgreifung und Ablieferung der Bettler und Bagabonden selbst vorgeschrieben, bey deren Unterlassung auch die nämlichen Strafen, wie solche in den folgenden §§. bestimmt sind, statt finden.

§. 20.

Da eine jede Verheimlichung des Bettlers und eines Bagabonden, die Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht, und den Wunsch Unserer getreuen Vor- und Hinter-Pommerschen Stände, das Land von aller Betteley zu befreien, erschweret; so machen Wir es einem jeden Unserer Unterthanen in Vor- und Hinter-Pommern zur Pflicht, einen Bettler und Bagabonden, wo er ihn findet, der Polizey-Behörde des Orts zur weitem Verfügung nachzuweisen.

§. 21.

Wer dagegen einen Bettler duldet, soll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe, Krüger, Schenk- und Gast-Wirthe, oder andere zur Beobachtung guter Polizen, besonders verpflichtete, sollen in die doppelte, und Gerichts-Obriigkeiten, worunter Wir in den Städten diejenigen Magistrats-Personen, so darum gewußt, und auf dem platten Lande, die Gutsherrschaften oder deren Stellvertreter und Justitiarien, imgleichen auf Unsern Domainen-Ämtern, die Domainen- und Justiz-Beamten verstanden wissen wollen, sollen, wenn sie den Bettler dulden, in die vierfache Geld-Strafe verfallen seyn.

§. 22.

Wiederholen Wir, wie bereits in dem Edict vom 28sten April 1748 enthalten ist, daß derjenige der ein Zeugniß auf Brand- oder andere Unglücksfälle ertheilt, zum erstenmal mit 50 Rthlr. und zum zweytenmal mit 100 Rthlr. oder bey öftern Fällen mit noch härterer Strafe belegt werden soll. Auch soll auf dergleichen Brand-Briefe, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landes-Obriigkeit aufzuweisen haben, bey Vermeidung der im §. 21. geordneten Strafe nicht geachtet werden.

§. 23.

Wir versehen Uns zu Unsern Land- und Steuer-Räthen, daß die erstern auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorschriften und Anweisungen nicht werden ermangeln lassen, damit Unser Allerhöchste Wille, bey der Aufgreifung, Ablieferung, und dem Transport der Bettler, mit der gehdrigen Ordnung, Exactitude und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das geringste hierunter durch Mangel hinlänglicher Instruction verabsäumet werden sollte, dieserhalb lediglich an sie halten.

§. 24.

In gleicher Art sollen die Policcy, Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß sich dieser Verordnung zuwider keine Bettler einschleichen. Sie sollen daher, wenn sie dergleichen auf den Straßen, oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäusern, die sie zu dem Ende fleißig visitiren müssen, antreffen, solche aufheben, und an die Schulzen der nächst belegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen, auch müssen die Forstbedienten dahin sehen, daß die Bettler, die sie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigsten aber denselben, bey denen gegen Unsere zur Policcy-Aufsicht besonders verpflichtete Diener festgesetzten Strafen in den Holzungen Aufenthalt gestatten.

§. 25.

Wir erwarten dahero überhaupt, daß diese Unsere Vorschriften überall genau befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringste Vernachlässigung hiebey, nach der Bestimmung des §. 21 bestraft, sondern überdem, wenn sie dabey eine grobe Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit zeigen sollte, besonders wenn Schulzen und Gerichte solcher schuldig befunden würden, die Strafen geschärft wissen.

Vorsehliche Begünstigungen zum Vortheil des Bettlers, hoffen Wir nicht ahnden zu dürfen. Sollten sich inzwischen dennoch dergleichen finden, so soll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerstande, auf 8 14 Tage, oder nach Verhältniß, 4 Wochen mit Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus-Strafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld oder Festungs-Strafe belegt werden, auch wird denjenigen, welche die Contravenienten gegen die hierin gegebene Vorschriften anzeigen, die Hälfte der Geld-Strafen, worin sie verurtheilet werden, statt des gewöhnlichen Denuncianten-Antheils, hierdurch zugebilliget.

§. 26.

Die Untersuchung aller und jeder, diesem Reglement entgegen in der Aufgreifung, den Transport und die Ablieferung der Bettler begangene Vernachlässigungen, wollen Wir, als eigentliche Policen-Vergehen, in den Städten, den Magisträten, und auf dem Lande denen Land-Räthen, als perpetuierliche Commissarien übertragen. In den Fällen, wo die Strafe nicht das im §. 21 dieses Reglements, festgesetzte Simplum, Duplum oder quadruplum übersteigt, soll die Festsetzung der Strafe auf diese Untersuchung lediglich der General-Direction dieser Anstalt gebühren, und denen die sich dadurch gravirt erachten, nur, sich deshalb bey Unserm General- u. Directorio zu beschweren, nach erfolgtem Bescheide aus dem letztern aber, weiter keine Beschwerde gestattet seyn.

In solchen Fällen, wo es auf Bestimmung einer höhern Strafe ankommt, soll auf die Untersuchung der Land Räte und Magisträte von Unserer Pommerischen Cammer Justiz-Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unser Ober-Revisions-Collegium gehen. Ein anderes Rechts-Mittel findet nicht statt. Auch wird hiemit festgesetzt, daß alle in diesem Reglement bestimmte Geld-Strafen zur Cassé des Arbeits-Hauses resp. zu Ueckermünde und Neustettin fließen sollen.

§. 27.

Was nun das Verfahren bey Ablieferung der Bagabonden und Bettler in die Arbeits-Häuser zu Ueckermünde und Neustettin, deren Behandlung, Beschäftigung, wie auch Dauer des Aufenthalts betrifft, so soll hievon in der Instruction für die Special-Direction eines jeden Hauses, das Nähere bestimmt, und genau festgesetzt werden, jedoch wird vorläufig hiebey festgesetzt, daß derjenige aufgegriffene, der muthwillig seinen Wohnort verlassen, und auf Betteley betroffen worden, bey der Ablieferung in das Arbeits-Haus, als auch bey dem Abgange, mit Peitschenhieben bestraft werden soll, nur muß dieses und die Anzahl der Peitschenhiebe, nach vorgängiger Untersuchung, durch ein Erkenntniß des Justitiarii jedesmal bestimmt werden.

III. Von Aufbringung der, zu Unterhaltung der Armen-Anstalten, zu Ueckermünde und Neustettin erforderlichen Gelder.

§. 28.

Die nach dem General-Etat des in Vorpommern etablirten Arbeits-Hauses zu Ueckermünde ausgemittelte jährliche Unterhaltungs-Kosten, werden nach dem Beschluß Unserer Vorpommerschen Landstände, nach denen Feuerstellen aufgebracht. Die nach dem General-Etat des in Hinterpommern etablirten Arbeits-Hauses zu Neustettin, werden nach dem Uebereinkommen Unserer Hinterpommerschen Stände, nach dem im Feuer-Catastro angenommenen Werth der Grundstücke aufgebracht.

§. 29.

Da indeßen durch die Cabinets-Ordre vom 9ten May 1796 festgesetzt worden, daß die zur Pensionirung der ehemaligen Tobacks-Officianten aufzubringende Salz-Erhhdungs-Gelder, so wie selbige successive zu diesem Zweck nicht weiter erforderlich, zu Unterhaltung der errichteten Armen-Anstalten, verwandt werden sollen; so werden diese dergestalt zu Hülfe genommen, daß $\frac{1}{3}$ davon zu der Einnahme des Arbeits-Hauses zu Ueckermünde, und $\frac{2}{3}$ zu der Einnahme des Arbeits-Hauses in Neustettin, nach der bey denen Unterhaltungs-Kosten des Land-Hauses observanzmäßigen Proportion, berechnet werden.

§. 30.

Da auch nach dem Etat beyder Arbeits-Häuser mit auf dem Verdienste der Züchtlinge Rücksicht genommen werden soll, es sich indeßen zur Zeit noch nicht bestimmen läßt; wie viel davon mit Sicherheit einkommen wird, so ist auch zur Zeit auf diese ungewisse Einnahme keine Rücksicht zu nehmen, indeßen soll dahin gesehen werden, daß die Einnahme von dem Verdienste der Züchtlinge gehörig zur Einnahme komme.

§. 31.

Soll jährlich am Sonntage Lätare ein, aus dem Land-Armen-Reglement anzufertigender Auszug, wovon die erforderlichen Exemplaria auf Kosten der Anstalt abgedruckt werden sollen, von den Kanzeln verlesen, und bey dieser Gelegenheit eine Haus- und Kirchen-Collecte für die Armen-Häuser veranstaltet, und die eingekommenen Gelder von jedem Präposito seines Synodi an die Kreis-Cassen, und von diesen an die Kriegs-Casse eingesandt werden.

§. 32.

Diese von dem Lande aufzubringende Unterhaltungs-Kosten, werden durch die Kreis-Receptores erhoben, und an Unsere Pommersche Krieges-Casse eingesandt. Die Special-Rechnung über sämtliche Einnahme und Ausgabe, sowohl bey dem Arbeits-Hause zu Neustettin als Ueckermünde, führet der Deconomus dieser Häuser, weshalb und wegen Abnahme der Rechnung das nähere in der Instruction für eine jede Special-Direction und Inspection festgesetzt werden wird. Die etwanigen Rückstände zeigt der Kreis-Receptor dem Land-Rath an, der solche nöthigenfalls durch executivische Mittel bezutreiben, authorisirt wird, in den Städten aber wegen der Rückstände die Magistrate requirirt, welche bey eigener Verantwortung solche einziehen, und an die Kreis-Receptoren einsenden müssen.

Uebrigens wird jedem Kreis-Receptor auf das aus seinem Kreise einkommende Quantum 1 Procent, und der Krieges-Casse von der ganzen einkommenden Summe $\frac{1}{2}$ Procent pro Receptura zugebilliget.

§. 33.

Nach Verlauf von 10 Jahren, die von dem Tage der Eröffnung der Arbeits-Häuser an, gerechnet werden, soll es Unsern getreuen Pommerschen Ständen frey stehen die Association zu diesem Armen-Institut, nach freyer Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabsichtete Zweck derselben, die Abstellung der Bettelen, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbestimmten 10-jährigen Zeitraums, kann dahingegen niemand die Association verlassen.

§. 34.

Sollen die bey dieser Anstalt angenommene Beitrags-Grundsätze, in keinem andern Fall zur Folge gezogen, und den Ständen daraus weder unter sich, noch gegen Uns einiger Nachtheil erwachsen.

IV. Von der Direction der Armen-Anstalten.

§. 35.

Die General-Land-Armen-Berpflegungs-Direction für Vör- und Hinterpommern, ist in allen, das Institut betreffenden, und mit demselben in Verbindung stehenden Sachen, lediglich Uns und Unserm General-Ober-Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio untergeordnet.

§. 36.

§. 36.

Der Chef dieser General-Direction soll jederzeit der Präsident Unserer Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer seyn, und soll diese Direction sowohl aus Mitgliedern Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, als auch Unserer Vor- und Hinterpommerschen Stände bestehen.

§. 37.

Die Stände sollen ihre dazu ernennende 6 Mitglieder unter sich wählen, welche aus 3 Mitgliedern der Ritterschaft aus Hinterpommern, aus einem derselben aus Vorpommern, und in Rücksicht der Städte aus einem der Städtischen Land-Räthe von Vor- und einem von Hinterpommern bestehen.

§. 38.

Die Ernennung der 4 Räte aus der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer, worunter sich jedoch allezeit die Cammer Justitiarien, damit selbige in rechtlichen Angelegenheiten der Direction Rath geben können, befinden müssen, wird dem jedesmaligen Chef des Pommerschen Departements überlassen.

§. 39.

In Abwesenheit des Chefs, gebühret ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse der Vorsitz und die Direction, dem, der von den angestellten Mitgliedern bey der Anstalt zu erst angestellt gewesen ist.

§. 40.

Die sämtlichen Unter-Officianten bey dieser General-Direction, als die expedirende Secretarien, Registrator und übrige, werden von der General-Direction vorgeschlagen, und von Unserm General-Directorio bestätigt.

§. 41.

Diese Direction soll sich gewöhnlich alle vier Wochen, oder wenn es nöthig, auf die Veranlassung des Chefs derselben auch außerordentlich und zwar auf dem Sessions-Zimmer der Cavallerie-Verpflegungs-Commission, versamen, und soll die Registratur dieser Anstalt ebenfalls in den Zimmern der Cavallerie-Verpflegungs-Commission, die Cassé aber auf der Krieges-Cassé seyn.

§. 42.

In der Provinz sollen die Arbeits-Häuser zu Ueckermünde und Neustettin jedes eine Special-Direction erhalten, welche jedoch, vermöge der, für ein jedes Haus besonders zu ertheilenden ausführlichen Instruction der General-Direction untergeordnet bleiben.

§. 43.

Die Special-Direction des in Vorpommern belegenen Arbeits-Hauses zu Ueckermünde, wird von Seiten der Ritterschaft von einem, der zunächst belegenen Land-Räthe des Kreises, oder in dessen Abwesenheit von einem der Kreis-Senioren, in Ansehung der Aemter und Städte aber, von einem dazu besonders zu ernennenden Aemter oder Städte-Commissario, vorjest aber von dem gegenwärtigen Dirigenten des Magistrats zu Anclam geführt, und übrigens aus dem, bey diesem Arbeits-Hause bestellten Justitiario bestehen.

§. 44.

Die Special-Direction des in Hinterpommern belegenen Arbeits-Hauses zu Neustettin wird ebenfalls aus einem der zunächst belegenen Land-Räthe des Kreises, oder in dessen Abwesenheit aus einem der Kreis-Senioren in Ansehung der Aemter

Aemter und Städte aber aus einem dazu besonders zu ernennenden Aemter oder Städte Commissario, übrigens aus dem Justitiario bestehen.

§. 45.

Die Mitglieder der Special-Direction, werden von der General-Direction vorgeschlagen, nach der von denen Ständen, in Ansehung der ständischen Mitglieder geschehenen Wahl, und von Unserm General-Directorio bestätigt; die deren Special-Directionen aber untergeordnete Officianten, werden von selbiger vorgeschlagen, und von der General-Direction bestätigt, nur stehet letzterer auch frey, die erforderliche Unter-Officianten bey denen Special-Directionen vorkommenden Umständen nach, nach eigener Wahl zu ernennen, bey jedesmaliger Besetzung aber, auf qualificirte Invaliden Rücksicht zu nehmen, und die bestellte Invaliden Unserm General-Directorio anzuzeigen.

§. 46.

Die Pflichten und Verhältnisse der bey denen Special-Directionen über die Arbeits-Häuser zu Ueckermünde und Neustettin angestellten Mitglieder, des Deconomi, der zugleich Rendant ist, und aller übrigen Officianten bey denen Arbeits-Häusern, soll in denen für jedes Haus, besonders zu ertheilenden Instructionen, welche von der General-Direction entworfen, und bey Unserm General-Directorio zur Approbation eingereicht werden müssen, näher bestimmt und festgesetzt werden.

§. 47.

Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu sehen:

- I.) daß die Betteley in der Provinz Pommern gänzlich abgeschafft, und also der Hauptzweck dieser Anstalt erreicht werde;
- II.) daß die Arbeits-Häuser zu Ueckermünde und Neustettin gut verwaltet, und zweckmäßig beschäftigt werden;
- III.) daß die Verwendung der, zu Einrichtung dieser Armen-Anstalten erforderlichen Unterhaltungs-Kosten gehörig geschehn.

§. 48.

In Ansehung des ersten Gegenstandes, müssen sämtliche Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Land- und Policy-Ausreuter, denen Verfügungen der General-Direction wegen dieser Armen-Anstalten, und was deshalb damit in Verbindung steht, die genaueste Folge leisten.

§. 49.

In Ansehung des zweyten Gegenstandes muß die General-Direction die an dieselbe von denen Special-Directionen und übrigen Unterbehörden zu erstattende Berichte, und einzureichende Tabellen genau revidiren, und das Erforderliche darauf verfügen. Auch ist es die Pflicht der General-Direction, die Arbeits-Häuser zu Ueckermünde und Neustettin zum öftern und wenigstens ein jedes jährlich einmal durch Commissarien aus ihren Mitteln visitiren zu lassen, auch auf die einzureichende Visitations-Protocolle, das Nöthige zu verfügen.

§. 50.

In Ansehung des dritten Gegenstandes hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuschließende Rechnungen eines jeden Hauses, längstens 6 Wochen nach Verlauf dieses Termins bey derselben eingehen, darauf die Haupt-Rechnung des Rendanten der Krieges-Casse unverzüglich angefertigt, sämtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abge-

nom-

nommen, und zur bestimmten Zeit jeden Jahres an Unsere Ober-Rechen-Cammer eingesandt werden.

§. 51.

Auch soll bey der jährlichen Versammlung derer Land-Stände selbigen eine Nachweisung von der legt jährlichen Verwaltung der Anstalt im Extract vorgelegt, und denselben von dem Zustande und Fortgange derselben, mit Beyfügung der General- und Special-Rechnung, durch mündlichen Vortrag, den eins der anwesenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 52.

Muß die General-Direction jährlich, so wie es bereits pro 179^o geschehen einen ordentlichen Etat für die zu Ueckermünde und Neustettin etablirte Arbeits-Häuser, anfertigen, und selbigen zur bestimmten Zeit an Unser General Directorium einsenden, jedoch muß dieser Etat noch jedesmal vorhero denen versammelten Ständen vorgelegt werden, damit sie selbige gehörig durchsehen können.

§. 53.

Bey dieser Gelegenheit wird auch zugleich festgesetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beytrags-Fonds vermindert werden könne, und auf wie hoch also selbiger auf das darauf folgende Etats-Jahr festzusetzen ist.

Der General-Direction aber wird es überlassen, nach den einmal angenommenen Grundsätzen, die Special-Repartitionen ausarbeiten zu lassen, und deshalb das Weitere zu veranlassen.

§. 54.

Alle und jede Vorschläge, so zur Verbesserung und gewissem Erreichung des bey dieser Anstalt beabsichtigten Zwecks von denen Ständen, in Vorschlag gebracht werden, wollen Wir gern vernehmen. Es sollen daher solche der General-Direction zu Abgebung ihres Gutachtens zufertiget, und sodann Unsern General-Directorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 55.

Was die Vorspann zu denen in dieser Angelegenheit vorkommenden Reisen betrifft, so erhalten:

- 1) die Mitglieder der General-Direction, wenn sie zu Visitation der Arbeits-Häuser reisen, und
- 2) die Deputirte der Ritterschaft und Städte, wenn sie zu den Sessionen der General-Direction nach Stettin kommen,

den gewöhnlichen Directorial-Vorspann-Paß, und werden die Meilengelder, à 3 Gr. pro Pferd, aus der Arbeits-Haus-Casse bezahlt.

Dahingegen müssen

- 3) die Deputirte der Special-Direction, wenn sie resp. nach Ueckermünde oder Neustettin reisen, solche mit eigener Fuhre verrichten, wofür ihnen 12 Gr. pro Hin- und 12 Gr. auf der Rückreise aus der Arbeits-Casse vergütiget werden

Diäten aber fallen in allen Fällen weg, weil sämtliche Officianten in Gehalt stehen.

V. Von der Versorgung einheimischer Armen.

§. 56.

Durch die Errichtung dieser öffentlichen Armen-Anstalten, wird indeßen die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Versorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, nicht aufgehoben, vielmehr alle, wegen Versorgung der einheimischen Armen bisher ergangene Verordnungen, und insbesondere das Edict vom 28sten April 1748 von neuem bestätigt, und wiederum in Erinnerung gebracht.

§. 57.

Es müssen dahero alle Gerichts-Obrigkeiten bey eigener Vertretung und Bestrafung dahin sehen, daß den Vorschriften dieser Gesetze überall nachgelebt werde, indem diese öffentliche Armen-Anstalten, sich mit der Aufnahme eines einheimischen Bettlers, nur unter denen im §. 4 und 5 näher bestimmten Modalitäten befassen können und dürfen.

Um übrigens dieser Armen-Anstalt alle Kosten so nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu ersparen, wollen Wir derselben die Post- Sporel- und Stempel-, so wie denen Arbeits-Häusern selbst die Accise-Freyheit, und derselben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beylegen. In Absicht der Accise-Freyheit, wollen Wir aber, daß, zu Verhütung aller Mißbräuche, die Accise bezahlt, und solche alle Monathe von dem Accise-Amt der Stadt, worin das Armen-Haus befindlich, der Inspection des Hauses zurückgegeben werden soll.

Diese Einrichtung findet aber nur die ersten 6 Jahre Anwendung, nach deren Ablauf diese Freyheit cessiren, und dagegen ein Fixum nach dem sechsjährigen Durchschnitte aus der Accise-Casse bezahlt werden wird.

Die Postfreyheit bestimmen Wir in der Maaße, daß solche den Armen-Anstalten und deren dabey concurrirenden Behörden, mit Ausschluß der Geldversendungen, in allen übrigen die Ausübung dieses Reglements betreffenden Fällen, dergestalt zu kommen soll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel versiegelt, und mit der Aufschrift „Armen-Sachen“ versehen seyn müssen.

Auch sollen alle bey dieser Anstalt angestellte oder mit Gehalt versehene Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen oder Ausfertigungs- und Canzeley-Gebühren befreyet seyn.

Damit nun dieses Reglement zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll dasselbe in den Städten und auf dem platten Lande gewöhnlicher Maaßen publicirt, und an allen öffentlichen Orten angeheftet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin den 6ten April 1799.

Friedrich Wilhelm.



v. Wosß.

v. Goldbeck.

V. Von der Bestimmung einzelner Punkte

Die Bestimmung der Punkte ist von Wichtigkeit, weil sie die Grundlage der Berechnung bildet. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Es ist zu beachten, dass die Punkte nicht nur die Bestimmung der Punkte bilden, sondern auch die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Die Punkte sind zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Die Punkte sind zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Die Punkte sind zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Die Punkte sind zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Die Punkte sind zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Die Punkte sind zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden. In diesem Sinne sind die Punkte zu bestimmen, die die Bestimmung der Punkte bilden.

Friedrich Wilhelm

